

che Vergeltung / b / den Armen aber vmb Christlicher liebe vnd Gottes willen c rathen vnd helffen / vnnnd hierinnen nichts was der Patienten Nothdurfft / heyl vnd wohlfarth erfordert / an ihm erwinden lassen. d

a ] Franckfurische Apothecker Ordnung tit. 1. §. 3. Vnd eben solches ist die rechte profession eines Medici, es sey gute Gesundheit zuerhalten oder die verlohrene wiederzubringen wie §. 1. dieses Tituls mit mehrern angedeutet worden. Ein Medicus aber der Nachlässig ist / soll billich vngestraft nicht bleiben / bevorab wann eine Bosheit darhinter steckt / Fr. Ripa c. 7. to. de Rem. ad Cur. pest. vnd er einen vorsatz zu schaden gehabt hette / welches daher abzunehmen / II. Wann er wissenschaftlich widerwertige / Falsche vnd Schädliche Arzneyen Ordiniret 2. Wann er den Patienten zu Nothwendiger zeit nit besuche da er doch wohl geföndt hette. Ang. in l. necessarios §. §. fin. ibi vel. b ] Sintemahl wie Luc. am 10. steht / ein Arbeiter seines lohns werth / vñ eben so wenig befugt ist des Heiligen Grabs vergebens zu hüten als ein anderer / auch ist Arzneyen sein Acker vnd Pflug. c ] Dann bey dem Medico soll daß geld nicht mehr gelten / als des Bresthafften / kranken Reichsten Leben c. non satis 86. distinct. Vnd gleich wie ein Advocat dem Armen vergebens zu patrociniren schuldig ist / also ist auch ein Medicus den Armen vergebens zu rathen schuldig / Host: & Panor. in c. 1. de off. lud. thun sie anders / so verbergen sie ihres Herrn geld in die Erden / vnd hindern sich selbst an der Seeligkeit / wie Gregor. vber das 25. cap. Matthei schreibt. Nec debent Medici dedignari pauperibus succurrere quia laudabilis est obsequi tenuioribus quam turpiter seruire diuitibus l. Archiatri 9. C. de Profess. & Med. lib: 10. & c. ibi lo. de Pla. dicit, quod cura pauperum honestissima, cura Diuitum spe præmii, omittis pauperibus, Medico turpissima est. d] Dann so ein Arzt auß vnfließ oder vngunst vnd doch vnvorsätzlich jemand mit seiner Arzney tödtet / erfinde sich dann durch die Belärthe vnd Verständige der Arzney / daß er die Arzney leichtfertig vnnnd verwegentlich Mißbraucht / oder sich vngegründeter vnzulässlicher Arzney die ihm nicht geziemet hat / vnterstanden vnd damit einem zum Todt vrsach gegeben / der soll nach gestalt vnnnd Gelegenheit der sachen vnd nach rath der verständigen gestrafft werden: Vnd in diesem fall soll allermeist Achtung gehabt werde auff leichtfertige leut die sich der Arzney vnterstellen vnd die mit keinem Grund gelernet haben. Hette aber ein Arzt solche Tödtung williglich gethan / so were er als ein fürseztlicher Mörder zu straffen. R. Caroli V. P. H. D. art. 134.

§. 4. Vnd weiln an Gottes seggen alles gelegen / so soll er schuldig seyn / seine Patienten zur Gottesfurcht / Gebrauch des H. Abendmahls vnd Berufung des Seelsorgers / zc. zuuermahnen. a

a ] Damit die Cur einen desto Glücklichen Ausgang gewinne vnd der Patient:

Patient: